

Aktuelles aus der Gemeinderatsitzung

Tag und Ort

am 12.07.2017 in Ammerthal (Feuerwehrhaus)

Bgm`in Sitter gibt bekannt, dass die TOP`s 3d und 3e nicht behandelt werden können, da die Antragsunterlagen des Bauherrn nicht vollständig vorliegen

**Nr. 1,
Genehmigung der
Sitzungsniederschrift
vom 17.05.2017**

Das öffentliche Sitzungsprotokoll vom 17.05.2017 wurde neben der Ladung zur heutigen Sitzung verteilt.
Das öffentliche Sitzungsprotokoll vom 17.05.2017 wird ohne Einwand genehmigt (13:0 Stimmen).

**Nr. 2;
Bekanntgabe der in
der n. ö. Sitzung ge-
fassten Beschlüsse,
deren Gründe für die
Geheimhaltung weg-
gefallen sind**

Bauabnahme RÜB - Amberger Straße
Die Gemeinde Ammerthal hat das Büro Seuss Ingenieure Amberg beauftragt, die Bauabnahme des Regenüberlaufbeckens in der Amberger Straße, FINr. 450, Gemarkung Ammerthal durchzuführen.

**Nr. 3,
Bauvorhaben in der
Gemeinde Ammerthal
a)Neubau eines Doppel-
hauses mit zwei
Garagen und
zwei überdachten
Stellplätzen FINr.
380/14, 362/3 Gemarkung
Ammerthal, Am
Böllerschlag 19,
Singer-Bau-
Massivhaus GmbH &
Co.KG**

Die Firma Singer-Bau-Massivhaus GmbH & Co.KG beabsichtigt den Neubau eines Doppelhauses mit zwei Garagen und zwei überdachten Stellplätzen. Das Grundstück befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Krummstriegel BA II“. Es wird in folgenden Punkten von den Festsetzungen des gültigen Bebauungsplans abgewichen:

Abweichungen:

Grundflächenzahl lt. BbPlan max. 0,35, hier: 0,43

Stellfläche vor Garagen min 5,0 m, hier: 3,90m im Mittel

Dachform Garage wie Hauptgebäude, hier: Flachdach

Dacheindeckung Garage wie Hauptgebäude hier: Titanzinkblech

Errichtung Garage außerhalb der Baugrenze. Die Unterschriften der angrenzenden Nachbarn liegen vor. Der Bauherr beantragt die Vorlage im Genehmigungsverfahren, sollte die Gemeinde nicht erklären, dass das Genehmigungsverfahren durchgeführt wird.

Lt. GRM Koller sollte die Festsetzung des BbPlans zur Stellfläche vor der Garage mit einer Tiefe von 5,00m eingehalten werden.

GRM Schuller erweitert dies und fordert, dass die Garage innerhalb der Baugrenze errichtet wird, da sie sonst direkt an der Grundstücksgrenze zur Fichtenhofer Straße stehen würde.

Der Gemeinderat erklärt, dass das Genehmigungsverfahren durchgeführt werden soll, genehmigt die o.g. Abweichungen zu den Festsetzungen des Bebauungsplans „Krummstriegel BA II“ bezüglich der Grundflächenzahl, Dachform und Dacheindeckung. Die Errichtung der Garage wird unter Einhaltung der

	<p>Stellfläche von 5,00m und nur innerhalb der Baugrenze genehmigt. Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB zur Errichtung des Doppelhauses mit zwei Garagen und zwei überdachten Stellplätzen FINr. 380/14, 362/3 wird erteilt (13:0 Stimmen).</p>
<p>Nr. 3; Bauvorhaben in der Gemeinde Ammertal; b) Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage FINr. 380/9, Am Böllerschlag 15</p>	<p>Die Bauherrn beabsichtigen den Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage. Das Grundstück befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Krummstriegel BA II“. Es wird in folgenden Punkten von den Festsetzungen des gültigen Bebauungsplans abgewichen: Abweichungen: Grundflächenzahl lt. BbPlan max. 0,35 hier: 0,42 Die Unterschriften der angrenzenden Nachbarn liegen vor. Der Bauherr beantragt die Vorlage im Genehmigungsverfahren, sollte die Gemeinde nicht erklären, dass das Genehmigungsverfahren durchgeführt wird. Nach Rücksprache mit dem LRA ist die o.g. Abweichung bzgl. der Grundflächenzahl im Rahmen des BauGB möglich. Das Bauvorhaben kann im Genehmigungsverfahren durchgeführt werden. Der TOP dient dem Gemeinderat zur Information, ein Beschluss wird nicht gefasst.</p>
<p>Nr. 3; Bauvorhaben in der Gemeinde Ammertal; c) Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage FINr. 380/9, Am Böllerschlag 15</p>	<p>Die Bauherrn beabsichtigen den Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage und Carport. Das Grundstück befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Krummstriegel BA II“. Es wird in folgenden Punkten von den Festsetzungen des gültigen Bebauungsplans abgewichen: Abweichungen: Grundflächenzahl lt. BbPlan max. 0,35, hier: 0,37 Dachform Garage wie Hauptgebäude, hier: Flachdach Dacheindeckung Garage wie Hauptgebäude, hier: Titanzinkblech Die Unterschriften der angrenzenden Nachbarn liegen vor. Ein aktueller Auszug aus dem Liegenschaftskataster wird vom Bauherrn nachgereicht. Der Bauherr beantragt die Vorlage im Genehmigungsverfahren, sollte die Gemeinde nicht erklären, dass das Genehmigungsverfahren durchgeführt wird. Der Gemeinderat erklärt, dass das Genehmigungsverfahren durchgeführt wird, genehmigt die o.g. Abweichungen zu den Festsetzungen des Bebauungsplans „Krummstriegel BA II“ und erteilt gemäß § 36 BauGB das gemeindliche Einvernehmen zur Errichtung des Einfamilienhauses mit Garage und Carport FINr. 380/10, Gemarkung Ammerthal (13:0 Stimmen).</p>

<p>Nr. 3; Bauvorhaben in der Gemeinde Ammerthal; d) Umbau Schönungsteich zum Regenrückhalteteich und Neubau einer Pumpstation, Kläranlage Fichtenhof, FINr. 498/1, Gemarkung Ammerthal, Bauherr Gemeinde Ammerthal</p>	<p>Die Gemeinde Ammerthal führt aktuell die Baumaßnahme „Verlegung der Abwasserdruckleitung, Wasserversorgungsleitung und Umbau Kläranlage Fichtenhof durch“. Für den Umbau des Schönungsteichs zum Regenrückhalteteich und Neubau einer Pumpstation für die Abwasserbeseitigung im Bereich der Kläranlage Fichtenhof, FINr. 498/1, Gemarkung Ammerthal liegen die Bauantragsunterlagen vor. Diese werden der unteren Bauaufsichtsbehörde im Genehmigungsverfahren vorgelegt werden. Ein Beschluss über die Bewilligung der Entwurfsplanung und Durchführung der Maßnahme wurde bereits in 2016 gefasst. Der Gemeinderat erteilt gemäß § 36 BauGB das gemeindliche Einvernehmen zum Umbau des Schönungsteichs zum Regenrückhalteteich und Neubau einer Pumpstation, Kläranlage Fichtenhof, FINr. 498/1, Gemarkung Ammerthal (9:4 Stimmen).</p>
<p>Nr. 3; Bauvorhaben in der Gemeinde Ammerthal; e) Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage FINr. 380/9, Am Böllerschlag 15, Susanne und Michael Heisler Zustimmung zu Ausnahmen</p>	<p>Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 17.05.2017 das gemeindliche Einvernehmen zum o.g. Bauantrag erteilt. Es wurde die beantragte Abweichungen: Dachform Hauptgebäude E+1: Satteldach, Pultdach, Flachdach, hier: Walmdach, Dachneigung 20° genehmigt. Bei Prüfung durch die Bauaufsichtsbehörde wurde festgestellt, dass in weiteren Punkten von den Festsetzungen des BbPlans „Krummstriegel BA II“ abgewichen wird: Lt. Bauantrag: Überschreitung GRZ: 0,44 lt. Bebauungsplan 0,35 Wandhöhe Wohnhaus: max. 6,20m (bergseitig), lt. Bebauungsplan max. 6,00m Geschosshöhe Wohnhaus: max. 2,875m, lt. Bebauungsplan max. 2,75m Dacheindeckung Garage: Titanzinkbleck, lt. Bebauungsplan Ziegel Die Bauaufsichtsbehörde bittet um Mitteilung ob die Gemeinde Ammerthal der Erteilung dieser Befreiungen zustimmt. Der Gemeinderat stimmt den o.g. Befreiungen und Abweichungen zu den Festsetzungen des BbPlans „Krummstriegel BA II“ zu (13:0 Stimmen).</p>
<p>Nr. 4; Erweiterung Gewerbegebiet Nord-Ost a) 1. Änderung der „Erweiterung Gewerbegebiet Ammerthal Nord-Ost“ Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplans „Erweiterung Gewerbegebiet Am-</p>	<p>Landschaftsarchitekt, Herr Neidl stellt dem Gemeinderat die Entwurfsplanung zur 1. Änderung der Erweiterung des Gewerbegebiets Nord-Ost vor. Lt. Dr. Lang sollte die Zufahrt nicht über den Weg östlich des Geltungsbereiches erfolgen, sondern über das bereits vorhandene Grundstück an der Amberger Straße. Der Gemeinderat beschließt, dass der Entwurf gem. des Vorschlags von Herrn Dr. Lang angepasst wird und stellt für die Erschließung der 1. Änderung der „Erweiterung Gewerbegebiet Ammerthal Nord-Ost an der Amberger Straße einen Bebauungsplan auf. Für das Gebiet, das wie folgt umgrenzt ist: im Westen: die östliche Grundstücksgrenze der Fl.Nr. 452/1;</p>

<p>merthal Nord-Ost“ mit Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans im Parallelverfahren“</p>	<p>372 im Süden: die nördliche Grundstücksgrenze der Fl.Nr. 372/7 und 737 im Osten: die westliche Grundstücksgrenze der Fl.-Nr. 463/2; 473; 372 im Norden: die südliche Grundstücksgrenze der Fl.-Nr. 452; und folgende Grundstücke der Gemarkung Ammerthal umfasst: Fl.-Nr. 462; 462/1; 462/4; 463; 463/5 sowie eine Teilfläche aus 372 wird ein qualifizierter Bebauungsplan im Sinne von § 30 Abs. 1 BauGB aufgestellt. Es ist beabsichtigt, den Geltungsbereich als Gewerbegebiet festzusetzen und den geltenden Flächennutzungs- und Landschaftsplan im Parallelverfahren zu ändern. (12:0 Stimmen, ohne GRM Schuller gem. Art. 49 GO).</p>
<p>Nr. 4; Bauvorhaben in der Gemeinde Ammerthal b)Neubau einer Lagerhalle mit Büro, FINr. 462 Gemarkung Ammerthal, Amberger Straße 51, Herr Wolfgang Schuller</p>	<p>Herr Wolfgang Schuller beabsichtigt den Neubau einer Lagerhalle mit Büro. Bei dem Grundstück handelt es sich um den Geltungsbereich der 1. Änderung zur Erweiterung des Gewerbegebietes Nord-Ost. Die Festsetzungen des Geltungsbereiches wurden an das Bauvorhaben Schuller angepasst. Der Gemeinderat erteilt gemäß § 36 BauGB das gemeindliche Einvernehmen zur Errichtung einer Lagerhalle mit Büro, FINr. 462 Gemarkung Ammerthal (12:0 Stimmen, ohne GRM Schuller gem. Art. 49 GO).</p>
<p>Nr. 5; Beteiligung als Träger öffentlicher Belange Bauungs- und Grünordnungsplan Gewerbegebiet „Gewerbepark A6 Teil 4“ in Ursensollen mit paralleler Flächennutzungs- und Landschaftsplanänderung und Änderung eines Teilbereiches des Bebauungsplans Gewerbegebiet „Gewerbepark A6 Teil 2“ in Ursensollen</p>	<p>Der Gemeinderat der Gemeinde Ursensollen hat am 13.12.2016 in öffentlicher Sitzung beschlossen, „in Ursensollen einen qualifizierten Bebauungsplan mit der baulichen Nutzung als ‚Gewerbegebiet‘ (GE) aufzustellen. Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung ‚Gewerbepark A6 Teil 4‘. Es wird beschlossen im Parallelverfahren den Flächennutzungs- und Landschaftsplan der Gemeinde Ursensollen zu ändern. Der Gemeinde Ammerthal wird die Möglichkeit gegeben, zu oben genannten Vorhaben Stellung zu nehmen. Der Gemeinderat beschließt gegen den Bauungs- und Grünordnungsplan Gewerbegebiet „Gewerbepark A6 Teil 4“ in Ursensollen mit paralleler Flächennutzungs- und Landschaftsplanänderung und Änderung eines Teilbereiches des Bebauungsplans Gewerbegebiet „Gewerbepark A6 Teil 2“ in Ursensollen keine Einwände vorzubringen (13:0 Stimmen).</p>

<p>Nr.6; Städtebauförderung – Vater-Unser-Weg Vergabe der Holzarbeiten zur Baumaßnahme Vater-Unser-Weg, Kirchensteig, Mariensteig</p>	<p>Zu den ausgeschriebenen Holzarbeiten Angebote eingegangen, welche rechnerisch und technisch geprüft wurden. Wertbare Nachlässe (Nachlass ohne Bedingung) wurden von den Bietern nicht angeboten. Das Ergebnis sowie die Rangfolge der Bieter lag den Sitzungsunterlagen bei. Die Angebote lagen zwischen 38.798,76 Euro und 83.085,80 Euro. Der Gemeinderat beauftragt die Zimmerei Holzner mit der Ausführung der Holzarbeiten zum Bauvorhaben Vater-Unser-Weg gemäß Angebot vom 27.03.2017 zum Angebotspreis von 38.798,76 Euro (10:3 Stimmen).</p>
<p>Nr. 7; Antrag auf Erlass einer Verordnung über die zeitliche Beschränkung ruhestörender Haus- und Gartenarbeit</p>	<p>Mit Schreiben vom 23.06.2017 hat Herr Duschner den Erlass einer Verordnung über die zeitliche Beschränkung ruhestörender Haus- und Gartenarbeiten beantragt. Die ausführliche Begründung konnte dem Schreiben, welches der Sitzungsmappe beilag, entnommen werden. Nach Rücksprache mit dem Landratsamt Amberg-Sulzbach hat keine Gemeinde des Landkreises eine derartige Verordnung erlassen. BGM Sitter erklärt, dass die Verwaltung die Einhaltung einer solchen Verordnung nicht kontrollieren kann. Sie appelliert an alle Bürger und erinnert an die gültige Bundesimmissionschutzverordnung die im nächsten Gemeindeblatt und auf die Homepage auszugsweise gestellt wird. Der Gemeinderat beschließt, dem Antrag des Herrn Duschner auf Erlass einer Verordnung über die zeitliche Beschränkung ruhestörender Haus- und Gartenarbeit wird zugestimmt (0:13 Stimmen, Antrag abgelehnt).</p>
<p>Nr. 8; Bekanntgaben</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Die CSU und CWG haben mehrere schriftlich formulierte Fragen an die Bgm´in Sitter gestellt welche beantwortet werden: – Besteht eine Fördermöglichkeit bei den Baumaßnahmen, wann wurden Fördermittel für diese beantragt? <ol style="list-style-type: none"> a) Für die Straßensanierung am Weinberg gibt es keine Fördermittel. b) Bei der Kanal- und Wasserleitungsverlegung nach Fichtenhof wurde ein Antrag zur Härtefallregelung im Jahr 2016 gestellt. Lt. Herrn Walch vom Wasserwirtschaftsamt Weiden ist die Förderung der Maßnahme nicht möglich. Anlässlich der neuen Härtefallregelung, Änderungsfassung der RzWAS vom 28.04.2017 wurde die Fördermöglichkeit erneut geprüft. Im Ergebnis ist eine Förderung der Maßnahme weiterhin nicht möglich. Die Härtefallsschwellen werden nicht überschritten. c) Für die Herstellung des Vater-Unser-Weges wurde am 30.11.2015 ein Antrag auf Städtebauförderung bei der Regierung der Opf. gestellt. Ein weiterer An-

trag zur Förderung der Stelen wurde bei Leader am 25.04.2016 gestellt.

- Bei welchen Stellen wurden die Anträge gestellt, wer waren die Ansprechpartner?
 - a) Keine Fördermöglichkeit
 - b) Herr Walch vom Wasserwirtschaftsamt Weiden
 - c) Herr Ketterl bei der Reg. D. Opf für die Städtebauförderung und Herr Pilz vom Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in Neumarkt für Leader

- Mit welchen Fördergeldern / Fördermitteln wird konkret gerechnet, welche Fördergelder werden die Bürgerinnen und Bürger entlasten?
 - a) Keine Fördergelder
 - b) Keine Fördergelder
 - c) Städtebauförderung 52.700 Euro, eine weitere Förderung wurde in Aussicht gestellt, dass Ergebnis wird Ende des Jahres mitgeteilt
Leader-Förderung 8.696,30 Euro

- Wann rechnet die Gemeinde mit dem Eingang der Fördermittel?
 - a) Keine Fördergelder
 - b) Keine Fördergelder
 - c) Die Auszahlung zur Städtebauförderung erfolgt erst nach Vorlage des Verwendungsnachweises
Die Leader-Förderung erhält die Gemeinde nach Fertigstellung der Maßnahme auf Antrag

- Gibt es bereits konkrete Förderbescheide und in welcher Höhe?
 - a) Fehlanzeige
 - b) Fehlanzeige
 - c) Städtebauförderung, Bescheid vom 13.06.2016
Leader-Förderung, Bescheid vom 16.09.2016

- Liegt eine wasserrechtliche Genehmigung zur Kläranlage Fichtenhof vor, wenn ja wann wurde sie erteilt und wo kann sie eingesehen werden?
Für die bisherige Kläranlage besteht eine beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis vom 24.10.2016

- Liegt zum Umbau der Kläranlage eine Baugenehmigung des Landratsamtes vor?
Der Antrag auf Baugenehmigung war Sitzungsgegenstand, siehe TOP 3d

- Sind bereits zusätzliche Kosten beim Umbau der Kläranlage Fichtenhof angefallen?
Bei den Spundwandarbeiten mussten zusätzliche Auflockerungsarbeiten durchgeführt werden. Hierfür wird die Baufirma einen 1. Nachtrag i.H.v. 5.508,00 Euro (brutto)

stellen.

- Wann wird die Bushaltestelle an der Fuchssteiner Straße gebaut?

Herr Dr. Lang erläutert, dass bei einem Vor-Ort Termin mit der Polizei die Verlegung der Bushaltestelle von der jetzigen Stelle in Richtung Kläranlage besprochen wurde. Die Polizei ist grundsätzlich dagegen, da der fließende Verkehr an einem stehen Bus vorbeifahren würde. Dies wird die Situation eher verschärfen. Es wird empfohlen, die Haltestelle an der jetzigen Stelle zu belassen.

GRM von CSU und CWG fordern, dass Gespräche mit Herrn Weiss geführt werden da dieser bereits mitgeteilt hatte das er benötigten Grund abgeben wird und eine Planung durchgeführt wird.

GRM Koller merkt an, dass auf Grund einer Vielzahl gestellter Fragen, deren Beantwortung und dem vorliegen einer Masse an Widersprüchen in der Verwaltung merkbar wenig vorwärts geht und dies alles verzögert. Widersprüche sollen nicht verhindert werden, da wo sie berechtigt sind solle man sein Recht geltend machen aber in vielen Fällen wird nach seiner Meinung die Verwaltung aus politischen Gründen mit Widersprüchen und anderen Schreiben ausgebremst.

Um die Beantwortung dieser häufig eingehenden Fragen zu beschleunigen schlägt 1. Bgmín Sitter vor, Herrn GRM Weiß als Vertreter von CSU regelmäßig Akteneinsicht zu gewähren

- Der Verwaltung liegt ein Antrag von CSU und CWG zur Errichtung von Hotspots vor.
 - Plant die Gemeinde die Errichtung von Hotspots?
 - Wurde bereits mit dem Amt für Digitalisierung Kontakt ausgenommen?
 - Wurde hierzu bereits ein Förderantrag gestellt?
 - Falls ja, wie ist das Ergebnis?
 - Was sind die nächsten Schritte?
 - Wurde mit Jobst Kontakt aufgenommen und besprochen ob die Umsetzung möglich ist?
 - Als Standort wie die Sportanlage der DJK Ammerthal vorgeschlagen.

Der Freistaat Bayern fördert die Errichtung von bis zu zwei Hotspots mit je 2.500 Euro. Hierzu muss mit dem Freistaat ein Rahmenvertrag geschlossen werden. Die Vorarbeiten wie Verkabelung und Herstellen von Internetanschlüssen muss die Gemeinde durchführen. Zu laufenden Kosten gibt es noch keine Erfahrungswerte. Die Laufzeit eines Hotspots beträgt mind. 2 Jahre

-
- Das Manöver der Bundeswehr wurde erfolgreich im Gemeindegebiet durchgeführt. Der zum Abschluss anwesende Generalmajor Volker Thomas hat sich bei der Gemeinde, den Bürgerinnen und Bürgern und den zahlreichen Gewerbetreibenden für die Unterstützung bedankt.
 - Beim Bezirksentscheid 2017 „Unser Dorf soll schöner werden“ hat die Gemeinde Ammerthal erfolgreich teilgenommen. Der Gemeinde wurde die Bronzemedaille verliehen. Ein herzliches Dankeschön geht an alle Beteiligten die zum Erreichen dieser Bronzemedaille beigetragen haben.